

**Reglement
der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen über die Weiter- und Fortbildung
(Weiter- und Fortbildungsreglement, WFBR-FSP) ¹**
vom 22. Juni 2013 (Stand 1. September 2019)

Die Delegiertenversammlung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. i und j der Statuten der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) vom 30. Mai 2008 und in Ausführung des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011² sowie der Verordnung über die Psychologieberufe (Psychologieberufeverordnung, PsyV) vom 15. März 2013³, geleitet von der Vision,

- a. der zentrale Akteur der Schweiz in der postgradualen psychologischen Weiterbildung zu sein;
- b. ein Weiterbildungsangebot sicherzustellen, das gleichzeitig auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und deren Teilgebiete basiert und auf eine hohe berufs- und tätigkeitsspezifische Anwendbarkeit ausgerichtet ist;
- c. die Qualität des Weiterbildungsangebots und der Fortbildung nachhaltig zu sichern;
- d. den neuen nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Psychologie und der Psychologieberufe Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine Konsolidierung des Weiterbildungsangebots herbeizuführen;
- e. den neuen rechtlichen und qualitativen Herausforderungen, welche das PsyG stellt, zu entsprechen;
- f. der psychologischen Weiterbildung durch eine einfache und transparente Reglementierung eine hohe Glaubwürdigkeit und ein hohes Ansehen in der Gesellschaft und der Fachwelt zu verschaffen;

beschliesst:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt hinsichtlich der Weiterbildungsgänge und Zusatzqualifikationen die Gewährleistung von:

- a. hoher fachlicher Qualität;
- b. schweizweit einheitlichen Standards;
- c. Kontinuität;
- d. einfachen und klaren Verfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Weiterbildung der FSP, insbesondere:

- a. die Rolle der FSP als verantwortliche Organisation gemäss Art. 13 PsyG⁴;
- b. das verbandsinterne Anerkennungs- und Re-Evaluierungsverfahren für postgraduale Weiterbildungen und die Verleihung von FSP-Fachtiteln⁵;

¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

² SR 935.81

³ SR 935.811

⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

- c. das verbandsinterne Anerkennungs- und Re-Evaluierungsverfahren für postgraduale Zusatzqualifikationen und die Verleihung von FSP-Zusatzqualifikationen⁶;
- d. die Fortbildung.

² ... ⁷

Art. 3 Begriffe

¹ ... ⁸

² ... ⁹

³ Ergänzend bedeuten in diesem Reglement:

- a. *Weiterbildungsgang (Curriculum)*: Postgraduale Bildung, die zu einer fachpsychologischen und berufsqualifizierenden Spezialisierung führt;
- b. *Fachtitel FSP*: Privatrechtlicher Titel, welchen die FSP auf der Grundlage eines von ihr anerkannten Weiterbildungsgangs (Bst. a) erteilt¹⁰;
- c. *Zusatzqualifikationscurriculum*: Postgraduale Bildung, die zu einer besonderen Erweiterung oder Vertiefung der Fachkompetenzen in einem psychologischen Teilgebiet führt;
- d. *Zusatzqualifikation FSP*: Zertifikat, welches die FSP auf der Grundlage eines von ihr anerkannten Zusatzqualifikationscurriculums (Bst. c) erteilt;
- e. *Fortbildung*: Bildungsaktivitäten, die der Erhaltung und Erneuerung der psychologischen Grundausbildung und der erworbenen postgradualen Bildung dienen.

2. ABSCHNITT: ORGANISATION

Art. 4 Präsidialkonferenz

¹ Die Präsidialkonferenz beschliesst auf Antrag des Vorstands über die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP.

² Sie legt bei der Schaffung von neuen Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP in einem Beschluss zu Händen des Vorstands im Grundsatz fest, ob und in welcher Weise der Vorstand in den Ausführungsbestimmungen während einer Einführungsphase Erleichterungen vorsehen kann.

³ Sie legt bei der Aufhebung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP in Übergangsbestimmungen fest:

- a. ob und wie lange erteilte Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP weitergelten und verwendet werden dürfen;
- b. ob und unter welchen Modalitäten Personen, die vor dem Zeitpunkt der Aufhebung den entsprechenden Weiterbildungsgang oder das entsprechende Zusatzqualifikationscurriculum begonnen haben, den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP erwerben können.

⁴ Die Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. Der Anhang 1 wird entsprechend den Beschlüssen der Präsidialkonferenz nachgeführt. Die Übergangsbestimmungen gemäss Absatz 2 werden im Anhang 1 in Fussnoten wiedergegeben.

Art. 5 Vorstand

¹ Der Vorstand beschliesst über:

- a. die An- und Aberkennung von Weiterbildungsgängen;
- b. die An- und Aberkennung von Zusatzqualifikationscurricula;

⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁷ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁸ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁹ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

¹⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

- c. die An- und Aberkennung von Anbietern von Weiterbildungsgängen und Zusatzqualifikationscurricula, in der Regel zusammen mit der An- und Aberkennung nach Buchstabe a und b.

² Er erlässt nach Anhörung der Gliedverbände und der betroffenen Weiterbildungsorganisationen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement. Er regelt namentlich:

- a. die Einzelheiten der Anforderungen für die Anerkennung von Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula;
- b. die von der Präsidialkonferenz dem Grundsatz nach beschlossenen Erleichterungen in der Einführungsphase neuer Weiterbildungsgänge- und Zusatzqualifikationscurricula (Art. 4 Abs. 2);
- c. die Einzelheiten der Anforderungen für die Anerkennung von Weiterbildungsorganisationen, die Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula anbieten;
- d. die formellen Anforderungen an Gesuchsunterlagen für die Anerkennung von Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula;
- e. die formellen Anforderungen an Gesuchsunterlagen zur Erlangung von FSP - Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP¹¹;
- f. die Einzelheiten des Inhalts und des Verfahrens zum Nachweis der Fortbildung.

³ Er beschliesst ein Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept für die Weiterbildung.

⁴ Er ist im Bereich der Weiterbildung für alle Beschlüsse und Handlungen zuständig, für welche die Statuten und das Reglement keine andere Zuständigkeit festlegen.

Art. 6 Bildungskommission¹²

¹ 1 Die Bildungskommission berät den Vorstand und die Geschäftsstelle in strategischen Fragen der Weiter- und Fortbildung. Sie berät insbesondere die folgenden Geschäfte fachlich zu Händen des Vorstands vor:

- a. die Schaffung und Aufhebung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP.
- b. die An- und Aberkennung von Weiterbildungscurricula (Fachtitel und Zusatzqualifikationen);
- c. die Festlegung von Äquivalenzkriterien und Anrechenbarkeitsregeln zur Anerkennung von anderen Abschlüssen
- d. die An- und Aberkennung von Anbietern von Weiterbildungsgängen;
- e. die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- f. das Qualitätssicherungs- und Entwicklungskonzept.

² Die Bildungskommission prüft Weiterbildungscurricula im Rahmen der Rolle der FSP als verantwortliche Organisation gemäss PsyG auf die Erfüllung der Qualitätsstandards des Bundes (inhaltliche Anforderungen, Aktualität der Methoden sowie Wissenschaftlichkeit). Sie kann gegenüber den Weiterbildungsinstituten Standards und Auflagen festlegen.

³ Die Bildungskommission kann dem Vorstand Antrag stellen, ein neues Geschäft aufzunehmen.

⁴ Die Bildungskommission entscheidet über die Erteilung der privatrechtlichen Weiterbildungstiteln FSP (Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP) sofern dies nicht an die Geschäftsstelle delegiert ist.

⁵ Die Bildungskommission entscheidet über den Entzug der privatrechtlichen Weiterbildungstitel FSP (Art. 36 und 42).

⁶ Der Vorstand kann der Bildungskommission weitere Aufgaben und Kompetenzen erteilen.

¹¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

¹² Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

Art. 7 ...¹³

Art. 8 Schlichtungsstelle

¹ Im Bereich der Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP erfüllt die Schlichtungsstelle ihre Aufgaben gemäss Art. 37^{bis} der Statuten und gemäss ihrem Reglement¹⁴.

² Im Rahmen von Beschwerdefällen bezüglich die Erteilung oder Aberkennung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln vor der Rekurskommission kann sie Schlichtungen im Sinne von Art. 33b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁵ durchführen.

Art. 9 Rekurskommission (RK)

Die Rekurskommission erfüllt im Bereich der Weiterbildung ihre Aufgaben gemäss Art. 33 der Statuten und gemäss ihrem Reglement¹⁶.

Art. 10 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist im Bereich der Weiterbildung für alle Aufgaben zuständig, die ihr durch das Reglement oder durch den Vorstand zugewiesen werden.

² Sie führt das Sekretariat der Bildungskommission und bereitet deren Geschäfte vor.¹⁷

³ Sie genehmigt Weiterbildungsverträge bei individuellen Curricula.

⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet die eidgenössischen Weiterbildungstitel von Seiten der FSP (Art. 8 Abs. 4 PsyG).

Art. 11 Interessenkonflikte, Ausstand

¹ Die Mitglieder von Verbandsorganen gemäss Art. 4-10 treten bei Geschäften von sich aus in den Ausstand, wenn sie Interessenkonflikte haben, insbesondere wenn sie:

- a. in der Sache ein eigenes Interesse haben;
- b. mit der betroffenen natürlichen Person oder mit einer Person im Leitungsorgan der betroffenen juristischen Person in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind;
- c. für die betroffene natürliche oder juristische Person in der betreffenden Sache tätig waren;
- d. im gleichen Verfahren namens eines Gliedverbands oder als sachverständige Person Stellung genommen haben.

² Über einen bestrittenen Ausstand entscheidet das Organ unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds endgültig.

3. ABSCHNITT: ROLLE ALS VERANTWORTLICHE ORGANISATION¹⁸

Art. 12 Eidgenössische Weiterbildungstitel der FSP

¹ Die FSP kann die Rolle als verantwortliche Organisation gemäss Art. 13 PsyG für Weiterbildungen in folgenden Bereichen übernehmen:¹⁹

- a. Psychotherapie;
- b. Kinder- und Jugendpsychologie;
- c. klinische Psychologie;

¹³ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

¹⁴ Reglement zur Schlichtung von Streitigkeiten durch die Schlichtungsstelle der FSP vom 26. Juni 2010.

¹⁵ SR 172.021

¹⁶ Reglement zur Behandlung von Rekursen durch die Rekurskommission (RK) 26. Juni 2010.

¹⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

¹⁸ Titel revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

¹⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

- d. Neuropsychologie;
- e. Gesundheitspsychologie.

² Die FSP kann im Bereich Psychotherapie auch den individuell-modularen Weiterbildungsgang zur Akkreditierung bringen.²⁰

³ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

Art. 13 Mitgliedschaft²¹

¹ ...²²

² ...²³

³ Trägerinnen und Träger von eidgenössischen Weiterbildungstiteln dürfen ihre ordentliche Mitgliedschaft bei der FSP durch die Bezeichnung „Fachpsychologin für ... FSP“ kundtun. Diese privatrechtliche Bezeichnung ist getrennt vom eidgenössischen Weiterbildungstitel zu führen.²⁴

Art. 14 Anforderungen an die Weiterbildungsgänge

¹ Die Weiterbildungsgänge entsprechen mindestens den Anforderungen von Art. 5, 6 und 13 PsyG sowie den Qualitätsstandards des Bundes.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.

Art. 15 Anforderungen an das individuelle Curriculum Psychotherapie

¹ Das individuelle Curriculum für die Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels Psychotherapie wird in einem Anhang (Weiterbildungsplan) zum Weiterbildungsvertrag zwischen der absolvierenden Person und der FSP festgelegt (vorbehältlich Akkreditierung des Weiterbildungsganges gemäss Art. 14 ff. und Art. 49 PsyG).²⁵

² Das Curriculum muss insgesamt den Anforderungen gemäss Art. 14 entsprechen.

³ Der Vorstand kann nach Anhörung der Bildungskommission²⁶ Aufgaben der Beratung und Betreuung der Absolvierenden des individuellen Curriculum Psychotherapie an Dritte übertragen.

Art. 16 Vorbereitung und Verwaltung der Akkreditierung

¹ Die Geschäftsstelle ist seitens der FSP zuständig für alle Akkreditierungsfragen.

² Sie ist insbesondere zuständig für die Erfüllung von Auflagen der Akkreditierungsinstanz (Art. 18, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 2 PsyG) und für die Informationserteilung (Art. 20 Abs. 1 PsyG).

³ Sie kann die Bildungskommission²⁷ beratend beiziehen.

4. ABSCHNITT: FACHTITEL FSP

Art. 17 Liste der Fachtitel FSP

Die Fachtitel FSP werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt (Art. 4 Abs. 4).

Art. 18 Titelträgerinnen und -träger

¹ Trägerinnen und Träger von Fachtiteln FSP müssen ordentliche FSP-Mitglieder sein.

²⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

²¹ Titel revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

²² Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

²³ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

²⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

²⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

²⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

²⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

² Sie dürfen den Fachtitel FSP als Berufsbezeichnung verwenden.

Art. 19 Anforderungen an die Weiterbildungsgänge

¹ Ein Weiterbildungsgang für einen Fachtitel FSP muss:

- a. auf einem wissenschaftlich begründeten Ansatz basieren;
- b. erkennbar zu der mit dem Fachtitel FSP angestrebten fachpsychologischen und berufsqualifizierenden Spezialisierung hinführen;
- c. sinngemäss den inhaltsbezogenen Standards des Bundes für eidgenössische Weiterbildungstitel entsprechen;
- d. einen ausreichenden Anteil beruflicher Praxis umfassen;
- e. dem Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der FSP Rechnung tragen.

² Der Weiterbildungsgang dauert mindestens drei Jahre und entspricht in der Regel einem Master of Advanced Studies (MAS) einer schweizerischen Hochschule. Der Umfang der Weiterbildung wird für jeden einzelnen Fachtitel FSP in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Trägerin oder Träger eines Fachtitels FSP kann sein, wer einen von einer nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)²⁸ akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie oder einen nach Art. 5 PsyG anerkannten gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen und regeln insbesondere auch:

- a. die Art und den Umfang von vorbestehenden Aus- und Weiterbildungen, welche die Weiterbildungsorganisation anerkennen darf (Äquivalenzen);
- b. die Erleichterungen während der Einführungsphase eines neuen Fachtitels FSP.

⁵ Der Vorstand kann nach Konsultation der Bildungskommission²⁹ vergleichbare Fachtitel anderer Berufsverbände als Fachtitel FSP anerkennen. Ordentlichen Mitgliedern der FSP, die einen derartigen Fachtitel aufweisen, kann auf Gesuch hin ohne weiteres der Fachtitel FSP mit allen Rechten und Pflichten verliehen werden.

Art. 20 Anforderungen an die Weiterbildungsorganisationen

¹ Eine Weiterbildungsorganisation kann anerkannt werden, wenn sie:

- a. die Rechtsform einer juristischen Person des schweizerischen privaten oder öffentlichen Rechts oder eine vergleichbare Rechtsform ausländischen Rechts aufweist;
- b. den institutionellen Standards des Bundes für eidgenössische Weiterbildungstitel entspricht;
- c. ein Qualitätssicherungssystem aufweist, das dem Qualitätssicherungs- und -entwicklungskonzept der FSP entspricht;
- d. mit der FSP einen Kooperationsvertrag abschliesst.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.

Art. 21 Anerkennungsverfahren für Curricula

¹ Die Weiterbildungsorganisation reicht das Gesuch für die Anerkennung eines Weiterbildungsgangs im Hinblick auf die Verleihung eines bestimmten Fachtitels FSP mit den notwendigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle ein. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

² Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen. Sie kann unvollständige Gesuche zur Ergänzung und Verbesserung zurückweisen. Gegen die Rückweisung ist keine Beschwerde möglich.

²⁸ SR 414.20

²⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

³ Die Geschäftsstelle bereitet den Entscheid zu Handen der Bildungskommission³⁰ vor. Sie kann im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten:

- a. ergänzende Auskünfte und Unterlagen von der Weiterbildungsorganisation einfordern;
- b. Gutachten von Sachverständigen einholen.

⁴ ...³¹

⁵ Die Bildungskommission³² behandelt das Gesuch und stellt dem Vorstand einen begründeten Antrag.

⁶ Der Vorstand entscheidet über das Gesuch. Der begründete Entscheid wird der Weiterbildungsorganisation und den Gliedverbänden schriftlich eröffnet.

⁷ Gegen den Entscheid des Vorstands können die Weiterbildungsorganisation und die Gliedverbände innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.³³

Art. 22 Gutachten von Sachverständigen

¹ Für Sachverständige gelten die Ausstanzgründe nach Art. 11 sinngemäss.

² Vor der Beauftragung von Sachverständigen gibt die Geschäftsstelle den Betroffenen Gelegenheit, sich zur Person der Sachverständigen und zu den Fragen an die Sachverständigen zu äussern.

³ Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zum Gutachten zu äussern.

Art. 23 Re-Evaluation der Weiterbildungsgänge

¹ Die Anerkennung eines Weiterbildungsgangs gilt jeweils für sieben Jahre. Sie endet ohne Erneuerung mit dem Ablauf der Geltungsdauer.

² Die Weiterbildungsorganisation muss rechtzeitig vor Ablauf der Anerkennungsdauer ein Gesuch um Re-Evaluation stellen. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

³ Das Verfahren der Re-Evaluation entspricht dem Anerkennungsverfahren (Art. 21), mit der Ausnahme, dass:

- a. die Geschäftsstelle in unstrittigen Fällen ohne Anhörung der Bildungskommission³⁴ an Stelle des Vorstands die Erneuerung der Anerkennung beschliessen kann;
- b. der Vorstand die Anerkennung befristet und mit Auflagen erteilen kann, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr vollständig erfüllt sind.

⁴ Der Vorstand kann auf Antrag der Geschäftsstelle die Anerkennung vorläufig um eine von ihm zu bestimmende angemessene Dauer verlängern, wenn im Re-Evaluationsverfahren Verzögerungen eintreten, die nicht durch die Weiterbildungsorganisation verschuldet sind.³⁵

⁵ Massgebliche Änderungen der Weiterbildungsgänge sind der Geschäftsstelle zu melden. Diese entscheidet nach Anhörung der Bildungskommission³⁶, ob eine vorzeitige Re-Evaluation notwendig ist.

Art. 24 Verlust der Anerkennung

¹ Die Anerkennung erlöscht unwiderruflich:

- a. mit Ablauf der Anerkennungsdauer, wenn bis zum Ablauf kein Re-Evaluationsgesuch eingereicht wird;
- b. bei Auflösung der Weiterbildungsorganisation;
- c. bei Aufhebung des Fachtitels FSP, entsprechend den Übergangsbestimmungen der Präsidialkonferenz.

² Der Weiterbildungsgang wird vom Vorstand aberkannt, wenn:

- a. die Re-Evaluation ergibt, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr gegeben sind;

³⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

³¹ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

³² Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

³³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

³⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

³⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

³⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

b. während der Anerkennungsdauer eine Voraussetzung zur Anerkennung wegfällt.

³ Der Weiterbildungsorganisation ist vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich zur beabsichtigten Aberkennung innert einer kurzen Frist zu äussern.

⁴ Gegen den Entscheid des Vorstands kann die Weiterbildungsorganisation innert 30 Tagen bei der Re-kurskommission Beschwerde einreichen.

5. ABSCHNITT: ZUSATZQUALIFIKATIONEN FSP

Art. 25 Liste der Zusatzqualifikationen FSP

Die Zusatzqualifikationen FSP werden im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt (Art. 4 Abs. 4).

Art. 26 Titelträgerinnen und -träger

¹ Trägerinnen und Träger von Zusatzqualifikationen FSP müssen ordentliche FSP-Mitglieder sein. Der Besitz eines eidgenössischen Weiterbildungstitels oder eines Fachtitels FSP ist in der Regel nicht Voraussetzung.

² Sie dürfen der Berufsbezeichnung die Bezeichnung "FSP-Zusatzqualifikation in ..." beifügen.

Art. 27 Anforderungen an die Curricula

¹ Ein Zusatzqualifikationscurriculum für eine Zusatzqualifikation FSP muss die Anforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 erfüllen.

² Ein Zusatzqualifikationscurriculum dauert mindestens ein Jahr und entspricht in der Regel einem Certificate of Advanced Studies (CAS) einer schweizerischen Hochschule. Der Umfang der Weiterbildung wird für jede einzelne Zusatzqualifikation FSP in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Trägerin oder Träger einer Zusatzqualifikation FSP kann sein, wer einen von einer nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)³⁷ akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie oder einen nach Art. 5 PsyG anerkannten gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten. Sie können weitergehende Anforderungen vorsehen.

Art. 28 Anforderungen an die Weiterbildungsorganisationen

Die Weiterbildungsorganisation muss den Anforderungen gemäss Art. 20 entsprechen.

Art. 29 An- und Aberkennung

Anerkennung, die Re-Evaluierung und Verlust der Anerkennung richten sich nach den Art. 21-24.

6. ABSCHNITT: VERFAHREN ZUR ERTEILUNG VON EIDGENÖSSISCHEN WEITERBILDUNGSTITELN, FACHTITELN FSP UND ZUSATZQUALIFIKATIONEN FSP

Art. 30 Gesuch

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller reicht das Gesuch für die Erteilung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels, eines Fachtitels FSP oder einer Zusatzqualifikation FSP mit den notwendigen Unterlagen bei der Geschäftsstelle ein.

² Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten.

Art. 31 Vorprüfung, Rückweisung

Die Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen. Sie kann unvollständige Gesuche zur Ergänzung und Verbesserung zurückweisen. Gegen die Rückweisung ist keine Beschwerde möglich.

Art. 32 Gesuchsabwicklung bei anerkannten Curricula

¹ Die Geschäftsstelle erteilt den privatrechtlichen Weiterbildungstitel FSP, den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller durch Urkunden den Nachweis erbringt für:³⁸

- a. einen von einer nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)³⁹ akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- oder Diplomabschluss in Psychologie oder einen nach Art. 5 PsyG anerkannten gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss, und;
- b. einen erfolgreich abgeschlossenen, von der FSP anerkannten Weiterbildungsgang oder ein erfolgreich abgeschlossenes, von der FSP anerkanntes Zusatzqualifikationscurriculum, und;
- c. die ordentliche FSP-Mitgliedschaft bei Fachtiteln FSP oder Zusatzqualifikationen FSP.

² Sie legt das Gesuch mit einem begründeten Antrag der Bildungskommission⁴⁰ zum Entscheid vor, wenn sie der Auffassung ist, dass der eidgenössische Weiterbildungstitel, der Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP nicht ohne weiteres erteilt werden kann.

³ Gegen den Entscheid der Bildungskommission⁴¹ kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in- nert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

Art. 33 Gesuchsabwicklung bei individuellen Curricula

¹ Die Geschäftsstelle prüft:

- a. ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen von einer nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)⁴² akkreditierten schweizerischen Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- und Diplomabschluss in Psychologie oder einen nach Art. 5 PsyG anerkannten gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss besitzt, und;
- b. ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Weiterbildungsgang entsprechend dem in der Weiterbildungsvereinbarung festgelegten individuellen Curriculum vollständig besucht und erfolgreich abgeschlossen hat;
- c. ob allfälligen Anträgen um Anrechnung von vorbestehenden Ausbildungen (Äquivalenzen) ent- sprochen werden kann.

² Bei Fachtiteln FSP prüft sie zudem, ob die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ordentliches FSP- Mitglied ist.

³ Die Bildungskommission⁴³ entscheidet über das Gesuch nach erfolgter fachlicher Überprüfung.

⁴ Gegen den Entscheid der Bildungskommission⁴⁴ kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in- nert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

Art. 34 Gutachten von Sachverständigen

Die Bildungskommission⁴⁵ kann Gutachten von Sachverständigen anfordern. Art. 22 gilt sinngemäss.

³⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

³⁹ SR 414.20

⁴⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

⁴¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

⁴² SR 414.20.

⁴³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

⁴⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

⁴⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

Art. 35 Ausstellen von Urkunden, Publikation

¹ Stellt die FSP als verantwortliche Organisation eidgenössische Weiterbildungstitel aus, so verwendet sie die vom Bund vorgeschriebene Urkunde. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet den eidgenössischen Weiterbildungstitel von Seiten der FSP (Art. 8 Abs. 4 PsyG).⁴⁶

² Bei Fachtiteln FSP oder Zusatzqualifikationen FSP wird eine Urkunde der FSP ausgestellt, die neben dem Fachtitel FSP bzw. der Zusatzqualifikation FSP auch den Weiterbildungsgang oder das Zusatzqualifikationscurriculum nennt. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bildungskommission⁴⁷ und von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet.

³ Die Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP wird im Publikationsorgan der FSP veröffentlicht.

Art. 36 Sanktionen bei Unredlichkeit

¹ Werden zum Bestehen des Weiterbildungsgangs- oder des Zusatzqualifikationscurriculums unredliche Mittel verwendet, kann die Bildungskommission⁴⁸ die Erteilung des eidgenössischen Weiterbildungstitels, des Fachtitels FSP, oder der Zusatzqualifikation FSP verweigern.

² Wird die Unredlichkeit erst nach Erteilung des Fachtitels FSP, oder der Zusatzqualifikation FSP bekannt, so kann die Bildungskommission⁴⁹ diesen entziehen.⁵⁰

³ Bei der nachträglichen Aberkennung des von der Hochschule erteilten Master-, Lizentiats- und Diplomabschlusses in Psychologie entzieht die Bildungskommission⁵¹, den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP von Amtes wegen.⁵²

⁴ Gegen den Entscheid der Bildungskommission⁵³ kann die betroffene Person innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Beschwerde einreichen.

7. ABSCHNITT⁵⁴: FORTBILDUNG

Art. 37 Fortbildungspflicht

Mitglieder sind verpflichtet, sich regelmässig fortzubilden.

Art. 38 Ziele

Die Mitglieder steuern ihre Fortbildung so, dass sie die im eigenen Fachgebiet erworbenen Kompetenzen erhalten, vertiefen und erweitern, indem sie namentlich

- a. neuere Entwicklungen in Lehre, Forschung und Praxis im eigenen Fachgebiet nachvollziehen und diese in die berufliche Praxis integrieren;
- b. ergänzendes theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen aus relevanten psychologischen und nicht-psychologischen Nachbarsdisziplinen erwerben;
- c. sie im fachlichen Austausch mit ihrem professionellen Beziehungsnetz stehen.

Art. 39 Umfang

¹ Die Fortbildungspflicht beträgt mindestens 240 Fortbildungseinheiten während drei Jahren;

⁴⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁴⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

⁴⁸ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

⁴⁹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

⁵⁰ Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁵¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

⁵² Revidiert durch DV-Beschluss vom 24. Juni 2017.

⁵³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.

⁵⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 29. Juni 2019; Inkrafttreten per 1.09.2019.

² Eine Fortbildungseinheit beträgt in der Regel 60 Minuten (mindestens 45 Minuten);

³ Der Vorstand kann betreffend Anzahl Fortbildungseinheiten für einzelne Berufsgruppen davon abweichende Regelungen festlegen. Das Minimum beträgt 120 Fortbildungseinheiten.

Art. 40 Formen

¹ Die Fortbildung erfolgt in einer psychologischen Disziplin oder einer nicht-psychologischen Nachbardisziplin⁵⁵. Sie kann namentlich folgende Formen aufweisen:

- a. Organisationsinterne und -externe Schulungen, Kurse, Trainings, Seminare, Kongresse, Kolloquien, Webinare und Workshops;
- b. Supervision, Intervision und Selbsterfahrung;
- c. Studium von Fachliteratur sowie Fortbildung mittels audiovisuellen und interaktiven Lernmitteln;
- d. Tätigkeit in einem psychologischen Berufs- oder Gliedverband;
- e. Berufsverbandsinterne Mitarbeit in Fachgruppen oder Forschungs-, Organisationsentwicklungs- und Qualitätsentwicklungsprojekten;
- f. Eigene Publikationstätigkeit, Lehrtätigkeit, selbst durchgeführte Seminare, Vorträge und Fortbildungsveranstaltungen, wenn zu ihrer Vorbereitung eine vertiefte Auseinandersetzung mit psychologischen Fragestellungen notwendig ist.

² Im Überprüfungszeitraum von 3 Jahren müssen mindestens zwei unterschiedliche Fortbildungsformen nachgewiesen werden.

³ Fachverbände der FSP können für ihre Fachtitelträger/innen spezifische Anforderungen im Rahmen dieser Reglementierung bei der FSP beantragen.

Art. 41 Fortbildungsnachweis

¹ Die im Überprüfungszeitraum von 3 Jahren zu leistenden Fortbildungseinheiten müssen mindestens 2/3 der Einheiten mit schriftlichen Belegen nachgewiesen werden. Die restlichen Einheiten sind auf dem Fortbildungsprotokoll ebenfalls aufzuführen.

² Das Fortbildungsprotokoll beinhaltet mindestens:

- a. Datum
- b. Fortbildungsart
- c. Fortbildungsinhalt/-thema
- d. Anbieter bzw. Institution
- e. Anzahl Einheiten

Art. 42 Fortbildungszertifikat

¹ Mitglieder können bei der Geschäftsstelle die Ausstellung eines Fortbildungszertifikats beantragen, welches bestätigt, dass sie die Fortbildungspflicht für den jeweiligen Überprüfungszeitraum von drei Jahren erfüllt haben.

² Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht anhand des Fortbildungsprotokolls und der Nachweise gemäss Art. 41.

³ Der Vorstand legt fest, unter welchen Bedingungen Fortbildungszertifikate für Nicht-Mitglieder ausgestellt werden können.

Art. 43 Befreiung und Reduktion

¹ Das Mitglied kann bei der Geschäftsstelle schriftlich die Befreiung von der Fortbildungspflicht beantragen, namentlich wenn es

⁵⁵

Die Fortbildung orientiert sich an den Zielen und Kompetenzen gemäss Art. 5 PsyG

- a. eine von der FSP/SBAP/ASP anerkannte oder vom Bund akkreditierte postgraduale psychologische Weiterbildung absolviert;
- b. seinen Wohnsitz für mindestens ein Jahr ins Ausland verlegt;
- c. unter einer länger andauernden Krankheit leidet;
- d. Militär- oder Zivildienst leistet;
- e. Mutter- oder Vaterschaftsurlaub bezieht;
- f. längere Zeit erwerbslos ist.

² Liegt die Berufstätigkeit unter 50%, kann das Mitglied mit einem schriftlichen Gesuch an die Geschäftsstelle die Reduktion der Fortbildungspflicht für die entsprechende Zeitraum auf 50% beantragen.

³ Die Befreiung von oder die Reduktion der Fortbildungspflicht dauert solange, wie der Grund für die Befreiung oder die Reduktion vorliegt.

8. ABSCHNITT: ...⁵⁶

Art. 44 ...⁵⁷

9. ABSCHNITT: GEBÜHREN

Art. 45

¹ Für die folgenden Leistungen des FSP muss eine Gebühr bezahlt werden:

- a. Verfahren für die Anerkennung von Weiterbildungsgängen und Zusatzqualifikationscurricula;
- b. Re-Evaluation von Weiterbildungsgängen und Zusatzqualifikationscurricula und damit verbundene Qualitätssicherungs- und -entwicklungsmassnahmen;
- c. Verfahren zur Erteilung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP;
- d. Aberkennung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln, Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP;
- e. Feststellung der Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht;
- f. Fortbildungsbestätigung.

² Die Kosten für Gutachten von Sachverständigen gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

³ Die Ausführungsbestimmungen regeln die Einzelheiten und enthalten den Gebührentarif.

10. ABSCHNITT: VERFAHREN UND RECHTSPFLEGE

Art. 46 Verfahren bezüglich eidgenössischer Weiterbildungstitel

Das Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁵⁸ findet auf die Erteilung und den Entzug eidgenössischer Weiterbildungstitel Anwendung, sofern dieses vom Reglement abweichende Regelungen enthält oder dieses Reglement die Frage nicht regelt (Art. 44 PsyG).

Art. 47 Geheimhaltung

¹ Die in diesem Reglement geregelten Verfahren sind nicht öffentlich.

² Die Mitglieder von Organen (Art. 4-10) sowie Sachverständige (Art. 22) bewahren über die Dauer ihrer Tätigkeit hinaus über alle Wahrnehmungen Stillschweigen.

⁵⁶ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 29. Juni 2019; Inkrafttreten per 1.09.2019.

⁵⁷ Aufgehoben durch DV-Beschluss vom 29. Juni 2019; Inkrafttreten per 1.09.2019.

⁵⁸ SR 172.021

Art. 48 Akteneinsicht

Gesuchstellende natürliche und juristische Personen, anerkannte Weiterbildungsorganisationen sowie Titelträgerinnen und Titelträger haben jederzeit Einsicht in die sie betreffenden Akten der FSP.

Art. 49 Archivierung

Die Archivierung richtet sich nach dem Archivreglement.⁵⁹

11. ABSCHNITT⁶⁰: SANKTIONEN

Art. 49b

Soweit nichts anderes in vorliegendem Reglement vorgesehen ist, ist die Berufsethikkommission für die Sanktionierung von Verstössen gegen vorliegendes Reglement gemäss Berufsordnung zuständig.

12. ABSCHNITT: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Bestehende Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

¹ Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erteilt wurden bleiben bestehen und gelten als solche, die gemäss diesem Reglement erteilt wurden.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts für Fachtitel FSP, die als eidgenössische Weiterbildungstitel bezeichnet werden (Art. 8 Abs. 1 PsyG).

³ Die besondere Fortbildungspflicht (Art. 37) beginnt für die Titelinhaberinnen und Titelinhaber für das auf das Inkrafttreten dieses Reglements folgende Kalenderjahr.

Art. 51 Erste Re-Evaluation

¹ Bestehende Anerkennungen von Weiterbildungsgängen- und Zusatzqualifikationscurricula gelten bis drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements weiter.

² Die Weiterbildungsorganisationen haben spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Reglements ein Gesuch um Re-Evaluation bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 52 Hängige Gesuche für Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP

Gesuche für die Erteilung von Fachtiteln FSP und Zusatzqualifikationen FSP, die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängig sind, werden auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen, inhaltlich gemäss den bei der Gesuchseinreichung geltenden Reglementen und Richtlinien, im Verfahren gemäss diesem Reglement beurteilt.

Art. 53 Weiterbildung bei Re-Evaluation

Personen, welche vor dem Zeitpunkt einer Re-Evaluation, die zu einer Änderung im Weiterbildungsgang oder eines Zusatzqualifikationscurriculum führt, diesen Weiterbildungsgang oder dieses Zusatzqualifikationscurriculum absolvieren, können den Fachtitel FSP oder die Zusatzqualifikation FSP nach jenen Anforderungen erwerben, die bei Beginn der Weiterbildung galten.

Art. 54 Änderungen von Curricula

Die Ausführungsbestimmungen regeln übergangsrechtlich die Geltung der Anforderungen für Curricula, wenn diese geändert werden.

⁵⁹ Reglement über das Archiv der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP vom 30. Mai 2008.

⁶⁰ Eingefügt mit DV-Beschluss vom 29. Juni 2019; Inkrafttreten per 1.09.2019..

Art. 55 Änderungen bisherigen Rechts

Die Änderung des bisherigen Rechts ist in Anhang 2 geregelt.

Art. 56 Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Reglemente und Richtlinien werden aufgehoben:

- a. Richtlinien über die FSP-Anerkennung postgradualer Weiterbildungs-Curricula vom 14. November 1995;
- b. Ausführungsbestimmungen über die Anerkennung von postgradualen Weiterbildungs-Curricula vom 12. Dezember 1997;
- c. Ausführungsbestimmungen für Weiterbildungs-Organisatoren;
- d. Richtlinien über die Verleihung von Fachtiteln FSP vom 11. Dezember 2000;
- e. Ausführungsbestimmungen über die Verleihung von Fachtiteln FSP vom 31. März 2011;
- f. Auflagen an die individuelle psychotherapeutische Weiterbildung vom 1. Januar 2012;
- g. Richtlinien über die FSP-Anerkennung von Zusatzqualifikationen vom 15. November 2002;
- h. Fortbildungsrichtlinien der FSP vom 15. November 2002;
- i. Ausführungsbestimmungen bezüglich Fortbildungspflicht FSP vom 1. April 2007.

Art. 57 Inkrafttreten

¹Der 1., 2. und 3. Abschnitt dieses Reglements treten am 1. Oktober 2013 in Kraft.

²Der Vorstand setzt die übrigen Bestimmungen des Reglements zusammen mit den Ausführungsbestimmungen in Kraft.

22. Juni 2013

Im Namen der Delegiertenversammlung
Die Präsidentin: Anne-Christine Volkart
Die Geschäftsleiterin: Elisabeth Baumann

Das vorliegende Weiter- und Fortbildungsreglement wurde am 22. Juni 2013 von der Delegiertenversammlung genehmigt. Es wurde von der Delegiertenversammlung am 24. Juni 2017, 30. Juni 2018 und 29. Juni 2019 revidiert.

Anhang 1 (Art. 4 Abs. 3)**Fachtitel FSP und Zusatzqualifikationen FSP**

FACHTITEL FSP

- a. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Coaching-Psychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Coaching-Psychologie;
- b. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Laufbahn- und Personalpsychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Laufbahn- und Personalpsychologie;
- c. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Rechtspsychologie;
- d. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Sportpsychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Sportpsychologie;
- e. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Verkehrspsychologie FSP: Postgraduale Weiterbildung in Verkehrspsychologie;
- f. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Psychotherapie FSP;⁶¹
- g. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Kinder- und Jugendpsychologie FSP;⁶²
- h. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Gesundheitspsychologie FSP;⁶³
- i. Fachpsychologin/Fachpsychologe für klinische Psychologie FSP;⁶⁴
- j. Fachpsychologin/Fachpsychologe für Neuropsychologie FSP.⁶⁵

ZUSATZQUALIFIKATIONEN FSP

- a. FSP-Zusatzqualifikation in Gerontopsychologie;
- b. FSP-Zusatzqualifikation in kognitiv-verhaltenstherapeutischer Supervision;
- c. FSP-Zusatzqualifikation in Notfallpsychologie;
- d. FSP-Zusatzqualifikation in Psychoonkologie⁶⁶;
- e. FSP-Zusatzqualifikation in Opferhilfe.
- f. FSP Zusatzqualifikation für Psychotraumatologie.

⁶¹ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

⁶² Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

⁶³ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

⁶⁴ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

⁶⁵ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

⁶⁶ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018.

Anhang 2 (Art. 52)

Änderung von Reglementen

Die nachfolgenden Regelungen in Reglementen werden wie folgt geändert:

REGLEMENT ZUR BEHANDLUNG VON REKURSEN DURCH DIE REKURS-KOMMISSION (RK) VOM 26. JUNI 2010

Begriffliche Änderungen

Im gesamten Reglement werden ersetzt:

- "Weiter- und Fortbildungskommission (WBFK)" durch "Weiterbildungskommission (WK)";
- "Fachtitel- und Zertifikatskommission (FZK)" durch "Titelkommission (TK)".

Art. 1 Ziff. 1bis (neu) Aufgabe und Zuständigkeit im FSP Bereich

1^{bis}. Entscheide der Geschäftsstelle der FSP.

Art. 1a (neu) Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Psychologieberufegesetz

¹ Die RK nimmt hinsichtlich der Tätigkeiten der FSP im Bereich des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG) vom 18. März 2011 die Aufgabe einer unabhängigen Justizbehörde des öffentlichen Rechts wahr (Art. 13 Abs. 1 Bst. g PsyG).

² Auf die Tätigkeit gemäss Absatz 1 finden nur die Artikel 3, 4, 5 Abs. 2, 21, 22 und 23 des vorliegenden Reglements Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Bundesrechtspflege, insbesondere das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.

Art. 4a (neu) unabhängiges Sekretariat

¹ Die RK verfügt über ein von der Geschäftsstelle der FSP unabhängiges Sekretariat.

² Der Vorstand der FSP beauftragt eine Anwältin, einen Anwalt oder eine Anwaltsfirma mit der Sekretariatsführung.

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Rekurs ist schriftlich an das Sekretariat der RK zu richten. Der Rekurs muss als solcher bezeichnet sein, mit Namen, Adresse und Telefonnummer des Rekurrenten/der Rekurrentin und eines allfälligen Vertreters/einer allfälligen Vertreterin versehen, datiert und unterzeichnet sein.

REGLEMENT ZUR SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN DURCH DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DER FSP VOM 26. JUNI 2010

Art. 1 Abs. 4 (neu)

² Im Rahmen von Beschwerdefällen bezüglich Erteilung oder Aberkennung von eidgenössischen Weiterbildungstiteln vor der Rekurskommission kann sie Schlichtungen im Sinne von Artikel 33b des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren durchführen.

GESCHÄFTSORDNUNG AUSFÜHRUNGSREGLEMENT ZU DEN STATUTEN VOM 1. JANUAR 2009

Ziffer 8.1 Bst. b und c

- b. Titelkommission (Art. 35)
- c. Weiterbildungskommission (Art. 36)

BERUFSETHISCHE RICHTLINIE FÜR FSP-MITGLIEDER (BERUFSORDNUNG) VOM 25. JUNI 2011

Art. 5 Abs. 3

"Fortbildungsreglement" wird ersetzt durch "Weiterbildungsreglement".

ALLE REGLEMENTE⁶⁷

In allen Reglementen werden die Begriffe "Weiterbildungskommission" und "Titelkommission" durch "Bildungskommission" ersetzt.

⁶⁷ Revidiert durch DV-Beschluss vom 30. Juni 2018; Inkrafttreten per 1.01.2019.